

Die Geschäftsverteilung wird ab 01.01.2026 wie folgt geregelt:		
Es bearbeiten:	Vertretung	Zweitvertretung
<u>I. D´ in AG Merz</u>		
1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen sowie die besonders zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung	Fischer	Wefers
2. ab dem 12.03.2023 eingegangene Familiensachen und Vormundschaftssachen mit den Endziffern 1 und 2 einschließlich AR-Sachen, die sind sowie solche mit den Endziffern 3 und 4, an denen die Anwaltskanzlei Dolle & Partner als Verfahrensbevollmächtigte beteiligt sind	Kämper	Hamm Drittvertreter: Wefers
3. bis zum 11.03.2023 eingegangene Familiensachen und Vormundschaftssachen H, I, J, N - R einschließlich AR-Sachen sowie Familiensachen und Vormundschaftssachen G, K, L, M einschließlich AR-Sachen, an denen die Anwaltskanzlei Dolle & Partner als Verfahrensbevollmächtigte beteiligt sind	Kämper	Hamm Drittvertreter: Wefers
<u>II. R´ in AG Bannert</u>		
1. Zivilsachen F, J – N, Sch, X, Y einschließlich AR-Sachen	Gerdes	Fuchs
2. Insolvenzsachen C, D, R - Z einschließlich AR-Sachen	Kruse	Hamm
3. Zwangsvollstreckungssachen Register II	Hamm	Kruse
<u>III. RAG Booke</u>		
1. die an einem Mittwoch eingehenden: - Gs-Sachen incl. Haft bei fortdauernder Zuständigkeit (mit Ausnahme der Verkündung von Haftbefehlen); - Verkündung von Haftbefehlen (einschließlich Haftbefehle nach § 230 II StPO); - Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG und Abschiebehaftsachen eingehen	Siehe Tabelle 1	
2. Beisitz im erweiterten Schöffengericht	Kessler	Fischer
3. Einzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 8 - 3 einschließlich übernommener Bewahrungen, die ab dem 01.11.2021 eingegangen sind	Kessler	Fischer
4. Einzelrichterstrafsachen A-Z einschließlich übernommener Bewahrungen, die bis zum 31.10.2021 eingegangen sind	Kessler	Fischer
<u>IV. RAG Colberg</u>		
1. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene und §§ 62, 96 OWiG Jugendliche sowie Heranwachsende inkl. AR einschließlich der Verfahren nach §§ 62, 96, 98 OWiG	Fischer	Kessler

2. Unterbringungs- und Betreuungssachen in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in PLZ 59846 liegt, einschließlich dort anfallender AR-Sachen und X-sachen	Siehe Tabelle 2	
3. die an einem Freitag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	
4. die an einem Freitag eingehenden: - Gs-Sachen incl. Haft bei fortdauernder Zuständigkeit (mit Ausnahme der Verkündung von Haftbefehlen); - Verkündung von Haftbefehlen (einschließlich Haftbefehle nach § 230 II StPO); - Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG und Abschiebehafthsachen	Siehe Tabelle 1	
<u>V. RAG Fischer</u>		
1. Vertretung Verwaltung und Dienstaufsicht	Wefers	Merz
2. Einzelrichterstrafsachen mit der Endziffern 7 einschließlich übernommener Bewahrungen, die ab dem 01.11.2021 eingegangen sind	Booke	Kessler
3. Beurkundungssachen II	Kröger	Bannert
4. Vorsitz im Schöffengericht einschließl. Bewahrung mit der Endziffern 5	Werthmann, Dietmar	Kessler
5. die an einem Mittwoch eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	
<u>VI. RAG Gerdes</u>		
1. Zivilsachen A – C, S ohne Sch einschließlich AR-Sachen	Bannert	Kröger
2. WEG-Sachen	Bannert	Kröger
3. Landwirtschaftssachen	Hamm	Kröger
4. Registersachen einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 7 bis 2	Wefers	
<u>VII. R` in AG Hamm</u>		
1. bis zum 11.03.2023 eingegangen Familiensachen und Vormundschaftssachen S bis Z einschließlich AR-Sachen	Wefers	Kämper Drittvertreter: Merz
2. ab dem 13.03.2023 eingegangene Familiensachen und Vormundschaftssachen mit den Endziffern 5 -7 einschließlich AR-Sachen	Wefers	Kämper Drittvertreter: Merz
2. Insolvenzsachen A-B, E- L einschließlich AR-Sachen	Bannert	Kruse
4. Nachlasssachen	Gerdes	

VIII. R` in AG Kämper		
1. Bis zum 11.03.2023 eingegangene Familiensachen und Vormundschaftssachen G, K, L, M einschließlich AR-Sachen bis auf Verfahren, in denen die Anwaltskanzlei Dolle & Partner als Verfahrensbevollmächtigte beteiligt sind	Merz	Hamm Drittvertreter: Wefers
2. Ab dem 12.03.2023 eingegangene Familien- und Vormundschaftssachen mit den Endziffern 3 und 4 mit Ausnahme der Verfahren, in denen die Anwaltskanzlei Dolle & Partner als Verfahrensbevollmächtigte beteiligt ist	Merz	Hamm Drittvertreter: Wefers
3. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnshausen begründende Umstand in 59823 liegt oder zuletzt lag, einschließlich dort anfallender AR-Sachen	Siehe Tabelle 2	
4. die an einem Dienstag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	
IX. RAG Keßler		
1. Einzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 4 – 6, einschließlich übernommener Bewahrungen, die ab dem 01.11.2021 eingegangen sind	Booke	Fischer
2. AR-Sachen in Strafsachen	Booke	Fischer
3. Privatklagesachen	Booke	Fischer
4. Jugendeinzelrichterstrafsachen einschließlich übertragener Bewahrungen und Vollstreckungen	Kruse	Booke
5. die an einem Montag eingehenden: - Gs-Sachen incl. Haft bei fortdauernder Zuständigkeit (mit Ausnahme der Verkündung von Haftbefehlen); - Verkündung von Haftbefehlen (einschließlich Haftbefehle nach § 230 II StPO); - Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG und Abschiebehafthsachen eingehen.	Siehe Tabelle 1	
X. RAG Kruse		
1. Vorsitz im Jugendschöffengericht einschließlich Wahl und Auslosung der Jugendschöffen	Kessler	Werthmann, D
2. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, in denen ein Jugendschöffengericht entschieden hat (240a)	Kessler	Werthmann D
3. Beurkundungssachen I	Kessler	Booke
4. Insolvenzsachen M bis Q einschließlich AR-Sachen	Hamm	Bannert
5. die an einem Dienstag eingehenden: - Gs-Sachen incl. Haft bei fortdauernder Zuständigkeit (mit Ausnahme der Verkündung von Haftbefehlen); - Verkündung von Haftbefehlen (einschließlich Haftbefehle nach § 230 II StPO);	Siehe Tabelle 1	

- Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG und Abschiebehaftsachen		
XI. RAG Wefers		
1. Verwaltungssachen	Fischer	Merz
2. Bis zum 11.03.2023 eingegangene Familiensachen und Vormundschaftssachen A – F einschließlich AR-Sachen	Hamm	Merz Drittvertreter: Kämper
3. Ab dem 12.03.2023 eingegangene Familien- und Vormundschaftssachen mit den Endziffern 8 bis 0	Hamm	Merz Drittvertreter: Kämper
4. Registersachen einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 3 - 6	Gerdes	Hamm
5. Grundbuchsachen	Bannert	Gerdes
6. alle nicht besonders aufgeführten Sachen	Merz	Fischer
XII. RAG Dietmar Werthmann		
1. Vorsitz im Schöffengericht einschließl. Bewährung mit den Endziffern 0 - 4 und 6-9	Booke	Keßler
2. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht, einschließlich Wahl und Auslosung der Schöffen	Booke	Keßler
3. Bewährungssachen, in denen ein Schöffengericht entschieden hat	Booke	Keßler
4. die an einem Donnerstag eingehenden: - Gs-Sachen incl. Haft bei fortdauernder Zuständigkeit (mit Ausnahme der Verkündung von Haftbefehlen); - Verkündung von Haftbefehlen (einschließlich Haftbefehle nach § 230 II StPO); - Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG und Abschiebehaftsachen	Siehe Tabelle 1	
XIII. R` in AG Kristina Werthmann		
1. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnberg begründende Umstand in Arnberg PLZ 59821 liegt oder zuletzt lag, einschließlich dort anfallender AR- Sachen	Siehe Tabelle 2	
2. die an einem Montag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	
3. Standesamtssachen	Merz	Wefers
XIV. Richterin Fuchs		
Zivilsachen, G, H, O, P, Q	Kröger	Bannert
XV. Richterin Kröger		

1. Zivilsachen D, E, I, R, T, U, V, W, Z einschließlich AR-Sachen	Fuchs	Gerdes
2. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnberg begründende Umstand in PLZ 59755, 59757 und 59759 liegt, einschließlich dort anfallender AR-Sachen	Siehe Tabelle 2	
3. die an einem Donnerstag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Dezernenten sowie des Erst- und Zweit- und Folgevertreters sind die erste erreichbare Richter/in in der Reihenfolge der nachstehend aufgeführten Liste der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Arnberg zuständig:

Merz
 Booke
 Bannert
 Werthmann, K.
 Kämper
 Keßler
 Gerdes
 Hamm
 Wefers
 Werthmann, D.
 Colberg
 Kruse
 Fischer
 Kröger
 Fuchs

Tabelle 1: Vertretung Ermittlungsrichter + PoIG + Abschiebehaftsachen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Keßler	Kruse	Booke	Werthmann	Colberg
Colberg	Keßler	Kruse	Booke	Werthmann
Werthmann	Colberg	Keßler	Kruse	Booke
Booke	Werthmann	Colberg	Keßler	Kruse
Kruse	Booke	Werthmann	Colberg	Keßler

Tabelle 2: Vertretung Betreuungsrichter:

59755	59757	59759	59821	59823	59846
Kröger	Kröger	Kröger	Werthmann K.	Kämper	Colberg
Fischer	Kämper	Colberg	Colberg	Werthmann K.	Kröger
Colberg	Colberg	Werthmann K.	Kämper	Kröger	Fischer
Werthmann K	Werthmann K	Kämper	Kröger	Fischer	Kämper

Tabelle 3: Vertretung Betreuungs- und PsychKG-Tageseildienst:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Werthmann K.	Kämper	Fischer	Kröger	Colberg
Kämper	Werthmann K.	Kröger	Colberg	Fischer
Fischer	Colberg	Werthmann K.	Kämper	Kröger
Colberg	Kröger	Kämper	Fischer	Werthmann K.
Kröger	Fischer	Colberg	Werthmann K.	Kämper

B. Güterichter

Zum Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnsberg bestimmte Güterichter bestellt.

C. Vertretung in Sonderfällen

Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium, es sei denn, dass die Meinungsverschiedenheit auf einer unterschiedlichen Auffassung über eine auf Gesetz beruhende Aufgabenverteilung zwischen den Spruchkörpern besteht.

Der Vertreter ist auch für Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters zuständig.

Wird ein Verfahren aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen oder scheidet ein Richter durch Ablehnung oder aus sonstigem

Grund auf Dauer aus einem Verfahren aus, so tritt der zuständige Vertreter an die Stelle des bisherigen Richters.

Bei Kollisionsfällen in einem Dezernat geht die in der Geschäftsverteilung zuerst genannte Aufgabe vor.

D. Allgemeines

1. Die Zuständigkeit in Zivilsachen richtet sich grundsätzlich nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners. Falls der für die Zuständigkeit maßgebliche Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist, richtet sie sich nach dem Wort „unbekannt“.
2. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Name des Beklagten usw. sich ändert, berichtigt oder ergänzt wird, wenn der die Zuständigkeit bestimmende Beklagte usw. fortfällt oder die Klage erledigt ist und nur noch die Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten.
3. Bei Klage gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klage gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer.
4. Bei Klage gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Familiennamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brügge, Grafen von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
5. Wenn gegen eine Firma (juristische Person) geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG in Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R; entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw. Bei einer Einzelfirma ist der Name des Inhabers maßgebend. Enthält der Firmenname einer juristischen Person zwei oder mehr Personennamen, so ist der erste in der Firma genannte Personennamen ausschlaggebend. Bei Klagen gegen eine GbR, die zwei oder mehr Personennamen enthält, entscheidet der Personennamen, dessen Anfangsbuchstabe der erste im Alphabet ist. Firmennamen, die Zahlen enthalten werden so behandelt, als wenn die Zahlen ausgeschrieben wären.
6. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Ortsverband in Dortmund, den Landschaftsverband Westfalen, die Städtische Sparkasse in Münster der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des

Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.

7. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Beklagten oder Antragsgegner, bei dessen Namen der Anfangsbuchstabe - bei gleichen Anfangsbuchstaben der zweite Buchstabe pp. - im Alphabet an vorderer Stelle steht. Das gilt entsprechend für Klagen gegen eine GbR. Bei Schadensersatzklagen aus Verkehrsunfällen ist jedoch maßgebend für die Zuständigkeit der Name der beklagten Haftpflichtversicherung.
8. Arreste und einstweilige Verfügungen sowie selbständige Beweisverfahren werden von dem Richter bearbeitet, der für die Hauptsache zuständig ist oder sein würde.
9. Vollstreckungsgegenklagen werden von dem Richter bearbeitet, der für das vorangegangene Hauptsacheverfahren zuständig war.
10. Bei der Verbindung zweier Rechtsstreitigkeiten, für die die Zuständigkeit zweier Richter gegeben ist (z. B. Verbindung zweier Schadensersatzprozesse als Klage und Widerklage) ist der Richter zuständig, bei dem die Klage zuerst anhängig geworden ist.
11. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Zuständigkeit in Insolvenzverfahren.
12. In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit ab dem 12.3.2023 nach Endziffern. Abweichend von der Geschäftsverteilung nach Endziffern bleibt ein Dezernent zuständig, wenn bereits ein weiteres Familienverfahren, das denselben Personenkreis betrifft (beteiligte Ehegatten, Eltern, deren minderjährige Kinder sowie zum Umgang berechnigte Personen oder Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB) bei ihm anhängig ist oder in den letzten 2 Jahren bei ihm anhängig gewesen ist.
13. Die Zuständigkeit in Einzelrichterstrafsachen richtet sich ab dem 01.11.2021 nach Endziffern. Abweichend davon ist ein Dezernent zuständig für Angeschuldigte,
 - gegen die ein weiteres Strafverfahren bei ihm anhängig ist.

Bei mehreren Angeschuldigten verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Ziffern.

14. In Strafsachen umfasst die aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtliche Zuständigkeit jeweils auch die Strafbefehle aus dem genannten Sachgebiet.
15. Wird in Strafsachen die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die

Verfahren bei der Abteilung, welche die Trennung ausgesprochen hat.

16. In Gs- Sachen und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem PolG sowie Abschiebehafensachen endet die Zuständigkeit eines benannten Tages mit Dienstschluss und beginnt die Zuständigkeit nach Dienstschluss am Vortag bzw. am Montag nach Dienstschluss am Freitag.
17. In Betreuungssachen, in denen der ständige Aufenthalt des Betreuten nicht mehr im hiesigen Bezirk liegt, ist auf den letzten ständigen Aufenthalt im hiesigen Bezirk abzustellen.
18. Der Tageseildienst in Betreuungs- und PsychKG-Verfahren nimmt alle PsychKG- Verfahren sowie unaufschiebbaren Handlungen in Betreuungssachen (z.B. Fixierungen, Unterbringungen, Genehmigung von Zwangsmaßnahmen) wahr, bei denen sich der Betroffene in einem Krankenhaus befindet. Die Zuständigkeit des ordentlichen Dezenten bleibt davon unberührt.

E. Bereitschaftsdienst und Krisen-Bereitschaftsdienst

Den Präsidiumsbeschlüssen des Landgerichts Arnsberg vom 11.12.2025 (Anlagen 3 und 4) zum richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst sowie zum Krisen-Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg im Jahr 2025 wird zugestimmt.

Der Kriseneildienst wird wahrgenommen von:

Dienstag: DAG Merz

Freitag: RAG Werthmann

Sonntag: RAG Booke

Arnsberg, den 15.12.2025
Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. (Merz)
Direktorin des Amtsgerichts

gez. (Booke)
Richter am Amtsgericht

(Gerdes)
Richter am Amtsgericht

gez. (Kruse)
Richter am Amtsgericht

gez. (Werthmann)
Richter am Amtsgericht

C. Anlage 3

Präsidiumsbeschluss

(Anlage 3 zum Beschluss des Präsidiums vom 11.12.2025)

I.

Das Amtsgericht Arnberg nimmt auch weiterhin für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nach § 22c GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2003 als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Arnberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden, Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl wahr.

II.

Das Amtsgericht Arnberg ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen zuständig für die Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen:

1.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird in Form einer Rufbereitschaft eingerichtet. Er ist zuständig für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen, die im Zuständigkeitsbereich der unter I. genannten Amtsgerichte während der unter II. 2. genannten Zeiten anfallen. Der Dienst erstreckt sich insbesondere auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen und Durchsuchungsbeschlüsse gemäß §§ 102, 105 StPO, aber auch auf sonstige unaufschiebbare Entscheidungen gemäß StPO, ZPO, FamFG und Gesetzen, auf deren Grundlage die Freiheit entzogen werden kann.

2.

Der Bereitschaftsdienst ist zu folgenden Zeiten eingerichtet:

- montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr
- freitags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 21:00 Uhr
- samstags, sonntags und feiertags von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- an Rosenmontag (16.02.2026) für die Amtsgerichte Arnberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Warstein und Werl von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie für die Amtsgerichte Menden und Soest von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr.

a)

Sofern der / die nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter/in vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit bereits mit der Sache befasst worden ist, bleibt dieser / diese zuständig.

b)

Wird eine Richterin oder ein Richter während der Dauer des Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt sie / er hierfür auch nach dem Ende der Bereitschaftsdienstzeit bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

Kann eine unaufschiebbare Amtshandlung bis zum Beginn der allgemeinen Dienstzeit nicht durchgeführt werden, geht sie in die Zuständigkeit der allgemeinen Dezernentin / des allgemeinen Dezernenten über.

c)

Mit einer Sache befasst ist eine Richterin beziehungsweise ein Richter, sobald ein konkreter Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung eingegangen ist. Sofern eine Vorführung erforderlich ist, muss Vorführreife bestehen, d.h. die Akte 70

und die vorzuführende Person müssen am Vernehmungsort sein. Auf eine vorherige mündliche oder per E-Mail erfolgte Ankündigung kommt es nicht an.

d)

Der Wechsel des Bereitschaftsdienstes erfolgt jeweils am Dienstag einer Woche zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr.

e)

Koordinator des Bereitschaftsdienstes ist RAG Thorsten Kruse, vertreten durch RAG Fischer.

f)

Der Bereitschaftsdienst kann vor Antritt zwischen den Bereitschaftsdienstrichtern im gegenseitigen Einvernehmen getauscht werden. Das Präsidium ermächtigt die Direktorin des Amtsgerichts Arnsberg einen solchen Tausch zu genehmigen. Der Tausch ist RAG Kruse vor Beginn des Bereitschaftsdienstes anzuzeigen und wird dort in einer Liste vermerkt und von ihm der Verwaltung mitgeteilt. Mit Eintragung des Tausches vor Beginn des Bereitschaftsdienstes gilt die Genehmigung der Direktorin des Amtsgerichts Arnsberg als erteilt.

III.

Zur Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes werden die bei dem Amtsgericht Arnsberg tätigen Richterinnen und Richter herangezogen, und zwar insbesondere und vorrangig Richter am Amtsgericht Kruse (0,5 AKA), Richter am Amtsgericht Fischer (0,5 AKA), Richterin am Landgericht Dr. Schilling (0,5 AKA), Richterin am Landgericht Dr. Teipel (0,5 AKA), Richter am Amtsgericht Werthmann (0,25 AKA), Richterin am Amtsgericht Kämper (0,5 AKA) und Richter am Landgericht Dr. Immer (0,25 AKA).

IV.

Der Bereitschaftsdienst wird für das Jahr 2026 durch folgende Richter wahrgenommen:

KW	Beginn	Ende	zuständige*r Richter*in
1	30.12.2025	06.01.2026	Kruse
2	06.01.2026	13.01.2026	Kämper
3	13.01.2026	20.01.2026	Immer
4	20.01.2026	27.01.2026	Schilling
5	27.01.2026	03.02.2026	Teipel
6	03.02.2026	10.02.2026	Kruse
7	10.02.2026	17.02.2026	Fischer
8	17.02.2026	24.02.2026	Kämper
9	24.02.2026	03.03.2026	Kruse
10	03.03.2026	10.03.2026	Schilling
11	10.03.2026	17.03.2026	Teipel
12	17.03.2026	24.03.2026	Kruse
13	24.03.2026	31.03.2026	Fischer
14	31.03.2026	07.04.2026	Immer
15	07.04.2026	14.04.2026	Kämper
16	14.04.2026	21.04.2026	Schilling
17	21.04.2026	28.04.2026	Teipel
18	28.04.2026	05.05.2026	Kruse
19	05.05.2026	12.05.2026	Fischer
20	12.05.2026	19.05.2026	Teipel
21	19.05.2026	26.05.2026	Werthmann
22	26.05.2026	02.06.2026	Teipel
23	02.06.2026	09.06.2026	Kämper
24	09.06.2026	16.06.2026	Werthmann
25	16.06.2026	23.06.2026	Schilling
26	23.06.2026	30.06.2026	Kämper
27	30.06.2026	07.07.2026	Immer
28	07.07.2026	14.07.2026	Schilling

Die Bereitschaftsdienstrichter vertreten sich wie folgt:

Gruppe 1: Kruse Werthmann und Immer

Gruppe 2: Fischer Schilling

Gruppe 3: Kämper Teipel

1.

Die Mitglieder einer Gruppe vertreten sich jeweils untereinander. Dabei vertreten sich zunächst Werthmann und Immer gegenseitig.

2.

Falls alle Mitglieder einer Gruppe verhindert sind, werden sie durch die nächste Gruppe vertreten und zwar wie folgt:

a)

Gruppe 2 vertritt Gruppe 1 und zwar:

Kruse durch Fischer

Werthmann und Immer durch Schilling

Sollte die zunächst vorgesehene Person verhindert sein, so vertritt das weitere Gruppenmitglied.

Sofern niemand aus Gruppe 2 zur Verfügung steht, so vertritt die Gruppe 3 in der Reihenfolge:

Kruse durch Kämper

Werthmann und Immer durch Teipel.

Sollte die zunächst vorgesehene Person verhindert sein, so vertritt das weitere Gruppenmitglied.

b)

Gruppe 3 vertritt Gruppe 2 und zwar:

Fischer durch Kämper

Schilling durch Teipel

Sollte die zunächst vorgesehene Person verhindert sein, so vertritt das weitere Gruppenmitglied.

Sofern niemand aus Gruppe 3 zur Verfügung steht, so vertritt Gruppe 1 in der Reihenfolge:

Fischer durch Kruse

Schilling durch Werthmann und Immer.

Sollten die zunächst vorgesehenen Personen verhindert sein, so vertreten die weiteren Gruppenmitglieder mit der Maßgabe, dass Fischer zunächst durch Werthmann, bei dessen Verhinderung durch Immer vertreten wird.

c)

Gruppe 1 vertritt Gruppe 3 und zwar

Kämper durch Kruse

Teipel durch Werthmann und Immer

Sollte die zunächst vorgesehene Person verhindert sein, so vertritt das weitere Gruppenmitglied.

Sofern niemand aus Gruppe 1 zur Verfügung steht, so vertritt die Gruppe 2 in der Reihenfolge:

Kämper durch Fischer

Teipel durch Schilling

Sollte die zunächst vorgesehene Person verhindert sein, so vertritt das weitere Gruppenmitglied.

Sind alle Bereitschaftsdienstrichter durch Urlaub, Krankheit oder vorrangige Dienstgeschäfte verhindert, sind ausschließlich zuständig die Direktorin des Amtsgerichts Merz sowie die Richter am Amtsgericht Booke und Wefers.

V.

Die Präsidien der beteiligten Amtsgerichte sind einverstanden.

Arnsberg, den 11.12.2025

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Henkel

Jäger

Markmann

Dr. Immer

Marx

Schulte-Hengesbach

